

ELFRIEDE GÖLDNER, *Oberrichter am Obersten Gericht*

Zur Vorbereitung einer Plenartagung des Obersten Gerichts über Fragen des Familienrechts

Auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts, die Ende März 1965 stattfinden wird, stehen zwei bedeutende familienrechtliche Themen im Mittelpunkt: die Bemessung des Unterhalts für Kinder und Probleme der erzieherischen Einflußnahme der Gerichte zur Erhaltung der Ehen junger Bürger. Zwischen beiden Komplexen besteht insoweit ein enger Zusammenhang, als von den meisten Scheidungsverfahren Kinder betroffen werden, für die eine Unterhaltsregelung zu treffen ist. Auf beiden Gebieten müssen neue gesellschaftliche Erkenntnisse beachtet und vertieft werden. Die Rechtsprechung und die umfassende vorbeugende Einflußnahme muß die Bürger zur bewußten Gestaltung neuer, sozialistischer Beziehungen erziehen und die Umwälzung des gesamtgesellschaftlichen Lebens fördern.

In den vergangenen Jahren hat das Oberste Gericht durch seine Grundsatzrechtsprechung bewirkt, daß die Gerichte von den früher üblichen mechanischen Berechnungsmethoden in der Unterhaltsfestsetzung abgingen. Jedoch haben sie unterschiedliche Auffassungen über die angemessene Höhe von Unterhaltssätzen entwickelt, die zu einer Ungleichheit der Rechtsprechung der einzelnen Gerichte geführt haben. Das hat in mehrfacher Hinsicht abträgliche Folgen.

Das Kind, das in einer unvollständigen Familie aufwächst, muß schon den Nachteil hinnehmen, daß es nicht von der Fürsorge beider Elternteile umgeben ist. Sein Leben darf nicht noch dadurch erschwert werden, daß sich seine materielle Lage durch eine unrichtige Unterhaltsfestsetzung verschlechtert. In der gerichtlichen Praxis müssen also Voraussetzungen für eine den Belangen der Kinder Rechnung tragende Entscheidung geschaffen werden, die auch die Interessen des Unterhaltsverpflichteten wahrt.

Die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Bemessung der Höhe des Unterhalts unter Beachtung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Eltern und der Bedürfnisse der Kinder ist nicht nur eine dringliche Aufgabe, um das Vertrauen der Bürger in die Arbeit der Gerichte zu stärken, sondern vor allem, um den Abschluß von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Rechtspflegeerlaß stellt den Gerichten die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Bürger ihre Verpflichtungen freiwillig einhalten. Dazu müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die es den Bürgern ermöglichen, über alle mit ihren Verpflichtungen zusammenhängenden Fragen Klarheit zu gewinnen. So müssen sie sich z. B. darüber informieren können, welcher Unterhaltsbeitrag im konkreten

Fall angemessen ist, damit sie ohne gerichtliche Mitwirkung eine Regelung treffen können.

Diese Form der Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht wird mit dem wachsenden Bewußtsein der Werktätigen immer größeren Raum einnehmen. Eine wichtige Aufgabe der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts ist es daher, diesen Entwicklungsprozeß zu unterstützen, nämlich durch geeignete Maßnahmen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung herzustellen und zu garantieren.

Zur Vorbereitung der Tagung des Obersten Gerichts wurden 740 Entscheidungen der Kreis- und Bezirksgerichte überprüft und die Plenartagungen dreier Bezirksgerichte ausgewertet. Die Erkenntnisse und Schlußfolgerungen aus dieser Untersuchung hat das Oberste Gericht allen Bezirksgerichten zur Stellungnahme übermittelt. Richter und Schöffen haben die Vorschläge mit hohem Verantwortungsbewußtsein beraten und in vielen Fällen auch mit Werktätigen in den Betrieben diskutiert, um die Meinung möglichst vieler Bürger zu erfahren.

Nachdem die ersten Erfahrungen der Kreisgerichte vorlagen, die probeweise neue Grundsätze für die Unterhaltsrechtsprechung angewendet hatten, wurden beim Obersten Gericht gemeinsam mit Richtern aller Bezirksgerichte und Wissenschaftlern einige Probleme beraten, z. B.: Gibt es einen Bedarf eines unterhaltsberechtigten Kindes schlechthin oder ist er stets in Beziehung zu setzen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern? In welcher Form leistet der sorgeberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag? Welche Zuschläge sind dem Nettoeinkommen, das die Grundlage für die Unterhaltsfestsetzung bildet, zuzurechnen? Sollen Richtsätze, gestaffelt, nach Altersstufen des unterhaltsberechtigten Kindes, eingeführt werden?

Viele Einzelfragen wurden mit anderen zentralen Organen beraten, insbesondere mit dem Ministerium für Volksbildung. Diese Beratungen waren vor allem deshalb nötig, weil auch vor den Referaten Jugendhilfe die Aufgabe steht, die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für nichteheliche Kinder einheitlich zu gestalten. Diese Aufgabe gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil die Bürger die Unterhaltsansprüche ihrer nichtehelichen Kinder immer häufiger durch Vaterschaftsanerkennung bei den Referaten Jugendhilfe regeln.

*

Seit geraumer Zeit häufen sich die Scheidungen der Ehen junger Bürger, die nur bis zu fünf Jahren bestanden haben. Das Oberste Gericht wird sich in seiner 5. Plenartagung mit den Ursachen und begünstigenden Umständen für die Zerrüttung junger Ehen